



# FEST-UND WETTSPIEL- REGLEMENT

Für Musikfeste des Zürcher Kantonalen Harmonika-Musik-Verbandes (ZKHMV)

Anhang a der Statuten

# **INHALTSVERZEICHNIS**

- I. Allgemeine Organisation Art. 1- 4**
- II. Einteilung der Kategorien Art. 5 - 10**
- III. Organisation des Expertengremiums Art. 11 - 15**
- IV. Beurteilung Art. 16 - 23**
- V. Pflichten der am Fest teilnehmenden Formationen  
Art. 24 - 27**
- VI. Aufgaben und Pflichten des Organisors  
Art. 28 - 40**
- VII. Schlussbestimmungen Art. 41 - 45**

Für den ZKHMV ist es selbstverständlich, dass alle Funktionen durch Frauen oder Männer ausgeübt werden können. Im Sinne der sprachlichen Einheit verwenden wir immer die männliche Formulierung.

## **I. Allgemeine Organisation**

### **Art. 1**

Ordentlicherweise findet alle vier Jahre ein Zürcher Kantonales Akkordeon-Musikfest (ZKAMF) statt.

### **Art. 2**

Die Delegierten-Versammlung des ZKHMV bestimmt nach Art. 35 o) der Verbandsstatuten die organisierende Sektion.

Das Organisationskomitee setzt sich mit dem Kantonalvorstand in Verbindung in Bezug auf den Zeitpunkt des Festes und der Festtage sowie derjenigen Festanordnungen, welche die Genehmigung oder die Mitwirkung des Kantonalvorstandes gemäss Statuten oder Fest- und Wettspiel-Reglement bedingen.

### **Art. 3**

Zur Teilnahme an einem Zürcher Kantonalen Akkordeon-Musikfest sind berechtigt:

- a) alle Verbandssektionen
- b) Gastsektionen aus anderen Unterverbänden
- c) ausländische Gastsektionen
- d) Nichtverbandssektionen (z.B. Gruppen / Ensembles) können mit Zustimmung des Kantonalvorstandes ebenfalls als Gast-Sektionen zugelassen werden

### **Art. 4**

Das Zürcher Kantonale Akkordeon-Musikfest kann mit anderen Regionalverbänden von Akkordeon Schweiz (AS) zusammen organisiert werden. Die beiden Vorstände bestimmen, nach welchem Fest- und Wettspiel-Reglement das Kantonalfest durchgeführt werden soll.

## **II. Einteilung der Kategorien**

### **Art. 5**

Es werden die folgenden Kategorien für Erwachsene und Jugendliche geschaffen.

- a) Höchststufe                    sehr schwierige Kompositionen
- b) Oberstufe                    schwierige Kompositionen
- c) Mittelstufe                    mittelschwere Kompositionen
- d) U-Musik Oberstufe        schwierige Kompositionen
- e) U-Musik Mittelstufe        mittelschwere Kompositionen
- f) Vorstufe                        leichte Kompositionen

### **Art. 6**

Die Formationen "Jugendliche" müssen zu 80% aus Jugendlichen, die am Auftrittsdatum das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bestehen. Erwachsene sollen soweit möglich nur auf Spezial- und Zusatz-Instrumenten eingesetzt werden.

### **Art. 7**

Gruppen und Ensembles bis und mit 8 Spieler dürfen nicht dirigiert werden.

**Art. 8**

Die Kompositionen für einen eventuellen Gesamtchor müssen von der Musikkommission ausgewählt werden.

Die Sektionen haben diese Komposition gründlich einzustudieren, um damit zu einer repräsentativen Aufführung beizutragen.

**Art. 9**

Bestellung der Kompositionen für den Gesamtchor ist Sache der am Fest teilnehmenden Sektionen.

**Art. 10**

Die Reihenfolge der Vereine beim Wettspiel wird im Einvernehmen mit der Musikkommission, vom Organisationskomitee bei der Aufstellung des Wettspielprogramms bestimmt.

### **III. Wahl und Organisation des Expertengremiums**

**Art. 11**

Der Kantonalvorstand wählt auf Vorschlag von Ressort Musik AS die Experten, die eine objektive und fachgerechte Beurteilung gewährleisten.

Diese Experten sollen nach Möglichkeit nicht aus der Region des Veranstalters engagiert werden.

**Art. 12**

Experten dürfen nicht in der gleichen Kategorie konkurrieren und jurieren.

**Art. 13**

Die Namen der Experten werden im Festführer bekanntgegeben.

**Art. 14**

- a) Für die Jurierung werden mindestens zwei Experten bestimmt. Die Musikkommission bestimmt den Obmann des Expertengremiums.
- b) Auf Vorschlag des Kantonalvorstandes kann pro Wettspiellokal ein Experten-Novize eingesetzt werden.  
Die Entschädigungen und Honorare für die Novizen werden durch den ZKHMV übernommen und betragen 50% des Experten-Honorars.

**Art. 15**

Der Obmann des Gremiums ist für die Resultate verantwortlich. Die Bereinigung der Rangliste ist sofort nach Beendigung der Wettspiele vorzunehmen. Ferner haben die Wertungsexperten die Berichte mit den Partituren nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich dem Organisationskomitee auszuhändigen, das die Dokumente innerhalb von zwei Wochen den Konkurrenten zustellt.

## **IV. Beurteilung**

### **Art. 16**

Die Vorträge werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a) Harmonische Reinheit
- b) Dynamik und Balance
- c) Rhythmik und Agogik
- d) Artikulation, Tonkultur und Ausdruck
- e) Interpretation und Gesamteindruck

### **Art. 17**

Alle Teilnehmer der gleichen Kategorie sollen nach Möglichkeit von den gleichen Experten beurteilt werden.

### **Art. 18**

Nach Beendigung des Vortrages hat jeder Dirigent das Recht, sich von der Jury über die Leistung seiner Formation informieren zu lassen. Diese mündliche Orientierung hat keine Verbindlichkeiten gegenüber der definitiven schriftlichen Beurteilung.

### **Art. 19**

Die Teilnehmer werden mit einer Punktebewertung beurteilt. Punktzahlen dürfen erst ab dem Prädikat "vorzüglich" öffentlich bekanntgegeben werden.

### **Art. 20**

An den Kantonalen Akkordeon-Musikfesten werden die Leistungen wie folgt ausgezeichnet:

Vorzüglich mit Auszeichnung  
Vorzüglich  
Sehr gut  
Gut  
Befriedigend

Für das Prädikat kann pro Sektion nur ein einheitliches Präsent abgegeben werden.

### **Art. 21**

In jeder Kategorie wird eine Urkunde abgegeben. Diese Urkunde enthält die Bezeichnung der Kategorie und das Prädikat. Sie wird vom Präsidenten des Organisationskomitees, dem Obmann der Musikkommission und den Kantonalpräsidenten unterzeichnet.

### **Art. 22**

Die Wettbewerbsergebnisse werden am Schluss des Festes durch die Kantonalpräsidenten oder dem Obmann der Musikkommission bekanntgegeben. Gleichzeitig werden die errungenen Auszeichnungen und allfällige Ehrengaben abgegeben.

### **Art. 23**

Die Prädikate werden innerhalb der Kategorie in alphabetischer Reihenfolge bekanntgegeben (von befriedigend bis vorzüglich).

## **V. Pflichten der am Fest teilnehmenden Formationen**

### **Art. 24**

Die Anmeldungen sind mit Angabe des Wettspielvortrages termingerecht gemäss Anmeldeformular an das Organisationskomitee zu richten.

Bei verspäteten oder unvollständigen Anmeldungen entscheidet das Organisationskomitee über eine Teilnahme.

Die Teilnehmerlisten sind vom Organisationskomitee dem Kantonalvorstand unverzüglich und geordnet zur Kontrolle zuzustellen.

### **Art. 25**

Teilnehmende Orchester und Gruppen haben zwei Original-Partituren ihres Vortrages, je mit laufend nummerierten Takten, einzureichen. Das OK gibt den Einsendetermin für die Partituren bekannt.

### **Art. 26**

Im Weiteren verpflichten sich alle Teilnehmer:

- a) eine Festkarte zu lösen
- b) sich den Anordnungen des Organisationskomitees und der Musikkommission zu unterziehen und die Vorschriften der Statuten und des Fest- und Wettspiel-Reglementes zu beachten.

### **Art. 27**

Wettspielteilnehmer, die ihre erfolgte Anmeldung unbegründet zurückziehen, sind für sie übernommene Verpflichtungen dem Organisator gegenüber haftbar.

## **VI. Aufgaben und Pflichten des Organisors**

### **Art. 28**

Die Organisation und Durchführung des Kantonalen Akkordeon-Musikfestes ist im Rahmen der Statuten und des Fest- und Wettspiel-Reglementes, Sache der jeweils von der Delegierten-Versammlung gewählten Sektion.

Diese ernennt ein Organisationskomitee mit der notwendigen Anzahl Ressorts.

### **Art. 29**

Das Organisationskomitee setzt sich aus den Ressortleitern und je einem Mitglied der Kantonalvorstände, Ressort Musik AS oder SALV zusammen.

### **Art. 30**

Die besonderen Obliegenheiten des Organisationskomitees sind:

- a) Erlassen der Einladungen an die Sektionen und Gäste für die Teilnahme.
- b) Der Organisator ist verpflichtet eine Festhalle aufstellen zu lassen, wenn am betreffenden Ort, keine dem Kantonalvorstand, als passend erscheinende Lokalität zur Verfügung steht.
- c) Sie stellen alle Lokalitäten für die Wettspiele, allfällige Vorproben und Instrumentendepots zur Verfügung.
- d) Bestimmen einer Musikkommission.

- e) Die Schaffung eines Festplakates und eines Festabzeichens sowie die Zusammenstellung des Festführers. Im Zweifelsfalle wird der Kantonalvorstand konsultiert.
- f) Die Verpflegung aller Teilnehmer an den Wettspielen gegen Bezug einer Festkarte, deren Preis und Inhalt vom Organisationskomitee festgelegt wird.
- g) Die Auszahlung der durch die Musikkommission festgelegten Honorare und Entschädigungen für die Experten (ÖV 2. Klasse).
- h) Die Handhabung der Festordnung in den Konzertlokalen und auf dem Festplatz durch eine gut organisierte Festaufsicht und Sanitätsdienst gemäss schweizerischer Gesetzgebung.
- i) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Ansprüche gegenüber Mitgliedern des Organisationskomitees und den Festteilnehmern deckt.
- j) Die Beschaffung von Präsenten, Ehrenpreisen und Urkunden im Einverständnis mit der Musikkommission.

### **Art. 31**

Formationen in der gleichen Kategorie haben ihre Vorträge nach Möglichkeit im gleichen Lokal und vor dem gleichen Expertengremium zu spielen.

### **Art. 32**

Dem Organisationskomitee bleibt es freigestellt, allfällige Festandenken den am Fest teilnehmenden Formationen zu überreichen.

### **Art. 33**

Der Organisator führt den Anlass auf eigene Rechnung durch.

### **Art. 34**

Die finanziellen Verpflichtungen des Organisators sind:

- a) Entrichten von Expertenonoraren und Spesen, gemäss Richtlinien von Akkordeon Schweiz.
- b) CHF 5.00 pro verkaufte Festkarte sind für den Verband einzurechnen und abzuliefern. Als Kontrolle dient die Auswertung der bereinigten Anmeldungen und der vor Ort gelösten Festkarten.
- c) Entnahme von Rückstellungen in angemessenem Rahmen für die Überbringung der Kantonalflagge.
- d) Vergabungen an Formationen und Mitarbeiter

### **Art. 35**

Der ZKHMV leistet dem Organisationskomitee eine Defizitgarantie von 15% an ein ausgewiesenes Defizit, nach Vorlage der revidierten Festabrechnung. Inkl. bereits berücksichtigter Defizitgarantien Dritter (Sponsoren, Stiftungen, Legate, Beiträgen von Gemeinden und Städten, juristischen und natürlichen Personen).

### **Art. 36**

Dem Kantonalvorstand ist vor Festbeginn ein Gesamt-Budget vorzulegen.

**Art. 37**

Die Festabrechnung – inklusive Belege – ist bis spätestens sechs (6) Monate nach dem Fest zur Überprüfung dem Kantonalvorstand bzw. der Rechnungsprüfungskommission des ZKHMV zu unterbreiten.

**Art. 38**

Der Schlussbericht über das Fest ist in der gleichen Zeit wie die Festabrechnung zu erstellen und dem Kantonalvorstand zu übergeben.

**Art. 39**

Die Kosten für Festkarten, Festabzeichen und Bankette für Vertreter von Behörden und Gäste des Organisators fallen zu Lasten des Organisators.

**Art. 40**

Für die vom Kantonalvorstand zusätzlich eingeladenen Gäste übernimmt die Kantonalkasse die Kosten.

**VII. Schlussbestimmungen****Art. 41**

Das Organisationskomitee kann auf Vorschlag der Musikkommission einen Festdirigenten und seinen Stellvertreter wählen.

**Art. 42**

Formationen, welche sich zur Beurteilung an einem Kantonalen Akkordeon-Musikfest beteiligen, anerkennen mit ihrer Anmeldung die Autorität des Expertengremiums. Das vom Expertengremium erteilte Prädikat ist endgültig und kann gerichtlich nicht angefochten werden.

**Art. 43**

Sollten Fragen entschieden werden, worüber weder Statuten noch Fest- und Wettspiel-Reglement Vorschriften enthalten, entscheidet hierüber der Kantonalvorstand. Der Entscheid des Kantonalvorstandes kann innert 30 Tagen nach dessen Bekanntgabe an die nächste Delegierten-Versammlung weitergezogen werden.

Die Eingaben müssen stets schriftlich erfolgen.

**Art. 44**

Die Festabrechnung und der Schlussbericht sind auf Verlangen dem Organisationskomitee des nachfolgenden Regionalfestes vom Kantonalvorstand fristgerecht auszuhändigen.

**Art. 45**

Das vorliegende Fest- und Wettspiel-Reglement ist an der Delegierten-Versammlung vom 30. Januar 2015 in Thalwil genehmigt worden und tritt ab sofort in Kraft. Es ersetzt das Festreglement vom 10. März 1980 mit all seinen nachfolgenden Änderungen.



8474 Dinhard, 30. Januar 2015

Der Kantonalpräsident



Bruno Sommer

Der Kantonalaktuar



Traugott Weber